

§ 6

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung

In Ausnahmefällen kann die Bank einen nach Ablauf der Frist bei ihr eingehenden Einspruch berücksichtigen, wenn er innerhalb der Einspruchsfrist fernmündlich erhoben und das Einspruchsschreiben innerhalb der Frist abgesandt wurde. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 7

Zu § 6 Absätze 5 und 6 der Verordnung

Bei Einsprüchen oder Teileinsprüchen hat die Bank des Käufers dem Verkäufer über seine Bank ein Einspruchsschreiben des Käufers zu übersenden.

§ 8

Zu § 6 Abs. 7 der Verordnung

Die Entscheidung der Bank des Käufers über den Einspruch schließt die Geltendmachung der Rechte der Vertragspartner in den hierfür allgemein vorgesehenen Verfahren nicht aus.

§ 9

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung

Ein bis zum Fristablauf nicht akzeptierter RE-Auftrag ist gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung zu behandeln.

§ 1°

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Bankeninkasso.
— Rechnungseinzugsverfahren —**

Vom 18. Juli 1952

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

(1) Zur Mitwirkung am Rechnungseinzugsverfahren (RE-Verfahren) sind die Kreditinstitute verpflichtet, die auf Grund der Anweisung der Deutschen Notenbank über den einheitlichen Überweisungsverkehr (ÜV-Anweisung) am Direkt-Überweisungsverkehr teilnehmen. Für die Mitwirkung der Kreditinstitute am RE-Verfahren werden Ausführungsanweisungen erlassen.

(2) Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) sind in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute verpflichtet, mittelbar über die zuständige Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank am RE-Verfahren mitzuwirken. Für die Mitwirkung der Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) am RE-Verfahren hat die Deutsche Bauern-Bank im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Ausführungsanweisungen zu erlassen.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 611).

§ 2

Zu § 6 Abs. 8 der Verordnung

Offene Akzpte sind für Abbuchungen aus Konten von Haushaltsorganisationen und aus Sonderkonten der Deutschen Investitionsbank notwendig.

§ 3

Zu § 6 Abs. 10 der Verordnung

Die Frist für offene Akzpte wird auf 11 Tage festgesetzt. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bank des Käufers die Benachrichtigung über den Eingang des Rechnungseinzugsauftrages (RE-Auftrages) an den Käufer absendet.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

**Anordnung
über die Änderung der Qualitätspreiszuschläge
für abgeliefertes Schlachtvieh.**

Vom 18. Juli 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Finanzen und mit Zustimmung der Koordinierungsstelle für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Erfassung und Aufkauf wird angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher gezahlten Qualitätspreiszuschläge für abgeliefertes Schlachtvieh sind ab 1. August 1952 nur für das Schlachtvieh zu zahlen, das auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 1952 oder als Vorauslieferung 1953 abgeliefert wird.

(2) Den Volkseigenen Gütern (VEG) werden die Qualitätspreiszuschläge jeweils am Quartalsende bezahlt, wenn das VEG für das Quartal und die zurückliegende Zeit das festgesetzte Ablieferungssoll von Schlachtvieh erfüllt hat, wobei die Ablieferung in Rind und Schwein gesondert zu berechnen ist.

(3) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung 1951 und 1952 sind die Qualitätspreiszuschläge nur dann zu zahlen, wenn die zur Ablieferung für das Jahr 1952 bestimmte Menge mehr als die Hälfte des Annahmegewichtes des abgelieferten Tieres beträgt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1952 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Schneiderheinz
Hauptabteilungsleiter